



# Merkblatt über die Namensführung bei Heirat

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie beabsichtigen zu heiraten oder haben bereits kürzlich im Ausland geheiratet. Damit ist für Sie auch die Frage aktuell geworden, für welche Namensführung Sie sich als Eheleute entscheiden wollen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, sich über die verschiedenen Möglichkeiten der Namensführung zu informieren. Anhand der fettgedruckten Titel und Stichwörter können Sie schnell die für Sie entscheidenden Abschnitte finden.

- **Wenn Sie in der Schweiz wohnen**, ist das schweizerische Namensrecht anwendbar. Falls Sie Ausländerin oder Ausländer sind, können Sie mittels einer Erklärung vor dem Zivilstandsamt oder dem schweizerischen Konsulat Ihr nationales Namensrecht wählen.
- **Wenn Sie im Ausland wohnen**, untersteht Ihr Name dem Recht, auf welches die entsprechenden Vorschriften des Wohnsitzstaates verweisen. Das Schweizerische Konsulat oder das Zivilstandsamt geben dazu Auskunft im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Schweizer Bürgerinnen und Bürger (die nicht gleichzeitig Bürgerinnen oder Bürger des Wohnsitzstaates sind) können mittels einer Erklärung vor dem Zivilstandsamt oder dem schweizerischen Konsulat das schweizerische Namensrecht wählen.
- **Bei bereits erfolgter Heirat im Ausland:** Die Namenswahl muss im engen Zusammenhang mit der Anmeldung der Eheschliessung stehen, um in die schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen zu werden. In der Regel nicht später als 6 Monate nach der Trauung.
- **Namensführung im Hinblick auf eine geplante Ehe:** Die Namenserklärung muss bei einer Trauung in der Schweiz rechtzeitig vor dem Trauungsakt auf dem Zivilstandsamt oder dem schweizerischen Konsulat abgegeben werden. Auch bei einer Trauung im Ausland können Sie die Namenserklärung vor der Trauung beim Schweizerischen Konsulat abgeben.

## 1. Heirat nach Schweizer Namensrecht

**Sie haben bei der Namenserklärung folgende Wahlmöglichkeiten:**

- a) **Der Name des Ehemannes wird Familienname**, wenn Sie nichts anderes vorsehen. Beide Eheleute heissen nun nach dem Namen des Mannes. Beispiel: Herr "Müller" heiratet Frau "Weiss". Sie führen nun den Familiennamen "Müller"; ihre gemeinsamen Kinder werden auch den Namen "Müller" führen.

- b) **Der Name des Ehemannes wird Familienname. Die Braut kann aber gegenüber dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin bzw. dem zuständigen Konsulat erklären, dass sie den bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen will.** Beispiel: Herr "Müller" heiratet Frau "Weiss". Er führt den Namen "Müller"; sie heisst "Weiss Müller". Die gemeinsamen Kinder werden den Namen "Müller" führen.
- c) **Der Name des Ehemannes wird Familienname. Die Braut trägt bei der Eheschliessung bereits einen Doppelnamen.** Dann kann sie nur den ersten (das heisst den früheren) Namen voranstellen. Beispiel: Herr "Müller" heiratet Frau "Weiss Grau". Er führt den Namen "Müller"; sie heisst "Weiss Müller". Die gemeinsamen Kinder tragen den Namen "Müller".
- d) **Der Name der Ehefrau wird Familienname.** Die Brautleute haben bei der Regierung des schweizerischen Wohnsitzkantons oder, wenn kein Wohnsitz in der Schweiz besteht, bei der Regierung des Heimatkantons **ein Gesuch um Namensänderung** nach Artikel 30 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs einzureichen. Beispiel: Herr "Müller" heiratet Frau "Weiss". Das Gesuch wurde bewilligt. Der Familienname lautet "Weiss" und auch die gemeinsamen Kinder werden den Namen "Weiss" tragen. Der Ehemann kann mittels Erklärung seinen früheren Namen voranstellen. Das heisst, er darf sich Herr "Müller Weiss" nennen.
- Trägt der Ehemann bereits einen Doppelnamen, darf auch er nur den ersten (das heisst den früheren) Namen voranstellen. Beispiel: Heiratet Frau "Weiss" Herrn "Müller Grey", führt dieser den Namen "Müller Weiss"; der Name "Grey" fällt weg.

## 2. Die zuständigen Behörden für den Namenseintrag in die schweizerischen Zivilstandsregister

- **Trauung in der Schweiz:** Die kantonale Behörde ist für den Namenseintrag in die schweizerischen Zivilstandsregister zuständig.
- **Trauung im Ausland:** Nicht die Konsulate, sondern die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sind die zuständigen Behörden für die Eintragung des Namens in die schweizerischen Zivilstandsregister. Sie können von den kantonalen Aufsichtsbehörden eine Bestätigung der Namenseintragung in die schweizerischen Register verlangen.

Haben Sie weitere Fragen in Bezug auf die Namensführung, wenden Sie sich bitte an das zuständige Schweizerische Konsulat. Dort können Sie sich auch über die Verfahrenskosten informieren. Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt den Namensentscheid bei der Heirat erleichtert zu haben.

**EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN**